

Richtlinien für die Vermietung von altersgerechten Wohnungen in der Überbauung Dorfzentrum Oberdorfstrasse 11 der Politischen Gemeinde Dänikon

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Vermietung der altersgerechten Wohnungen, welche sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Dänikon befinden.

§ 2 Zuständigkeit

Die Vermietung der altersgerechten Wohnungen der Politischen Gemeinde Dänikon fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Vermietung erfolgt in Absprache mit der beauftragten externen Liegenschaftenverwaltung.

§ 3 Altersvoraussetzungen

Die altersgerechten Wohnungen werden an Personen vermietet, welche folgende Altersvoraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter bei Einzelpersonen: 70 Jahre
- Mindestalter bei Ehepaaren oder Wohnpartnern: ein Partner 70 Jahre

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach §§ 6 und 9

§ 4 Voraussetzungen in Beziehung zu Dänikon

Sofern die Altersvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, erfolgt eine Vermietung von altersgerechten Wohnungen an Personen, welche

- in Dänikon seit mindestens 2 Jahren wohnhaft sind, oder
- in Dänikon während mindestens 10 Jahren gewohnt haben, oder
- das Gemeindebürgerrecht von Dänikon besitzen

§ 5 Priorität bei mehreren Interessenten

- Wird eine altersgerechte Wohnung frei und erfüllen mehrere Interessenten die Bedingungen nach §§ 3 und 4, erhalten jene Personen den Vorrang, welche eine Gebrechlichkeit aufweisen, die in Bezug auf die altersgerechte Wohnung relevant ist.
- Weist keine der interessierten Personen eine solche Gebrechlichkeit auf, so entscheidet die Gesamtdauer des Wohnsitzes in der Gemeinde Dänikon, wobei bei Wohnpartnerschaften die Summe der Wohnsitzdauer beider Partner zählt.

§ 6 Herabsetzung des Mindestalters, Vermietung an andere

- Wird eine altersgerechte Wohnung frei und erfüllt kein Interessent die Bedingungen nach §§ 3 und 4, kann der Gemeinderat die Vermietung durch Herabsetzung des Mindestalters und/oder durch Vermietung an Auswärtige vornehmen.
- Bei der Vermietung an Auswärtige soll Personen aus Nachbargemeinden der Vorrang gewährt werden.

§ 7 Wohnpartnerschaften

Bewerben sich zwei Personen (Ehepaar oder Wohnpartner) gemeinsam um eine altersgerechte Wohnung, muss wenigstens einer der Beiden die Bedingungen nach § 4 erfüllen. Der Mietvertrag ist von beiden Personen zu unterzeichnen.

§ 8 Anmeldung für eine altersgerechte Wohnung

Personen, die sich für die Miete einer altersgerechten Wohnung interessieren, wenden sich an die beauftragte externe Liegenschaftenverwaltung. Die Adresse der Liegenschaftenverwaltung wird auf Anfrage durch die Gemeindeverwaltung bekanntgegeben.

§ 9 Ausnahmefälle

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen ausnahmsweise von diesen Richtlinien abweichen.

§ 10 Rechtsansprüche

Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung einer altersgerechten Wohnung besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. November 2004 in Kraft.

Dänikon, 25. Oktober 2004

Gemeinderat Dänikon